

Abgangsentschädigungen mit Vorsorgecharakter

Unterschiedliche Zweckbestimmung der Entschädigung: Werden als Folge von Umstrukturierungen Mitarbeiter entlassen, so entrichten Arbeitgeber zuweilen zur Milderung der Folgen der Entlassung Abgangsentschädigungen. Ausgehend von der Zweckbestimmung der Abfindung ergeben sich ganz unterschiedliche Steuerbelastungen auf den Kapitalabfindungen des Arbeitgebers, weshalb eine vorgängige Klärung der steuerlichen Folgen empfehlenswert ist.

von **Christoph Meng**
lic. oec. publ., eidg. dipl. Steuer-
experte, zugelassener Revisions-
experte Fluri + Partner Treuhand AG

Richtlinien

Zur schweizweit einheitlichen Handhabung dieser privilegierten Besteuerung hat die Eidg. Steuerverwaltung Kriterien festgelegt, die eine Abgangsentschädigung mit Vorsorgecharakter kennzeichnen:

- Der Steuerpflichtige verlässt das Unternehmen ab dem vollendeten 55. Altersjahr;
- Die (Haupt-)Erwerbstätigkeit wird definitiv, freiwillig oder unfreiwillig, aufgegeben;
- Durch den Austritt aus dem Unternehmen und dessen Vorsorgeeinrichtung entsteht eine Vorsorgelücke. Diese ist durch die Vorsorgeeinrichtung zu berechnen, wobei nur die künftigen Vorsorgelücken im Umfang der ordentlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zwischen dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, aufgrund des bisher versicherten Verdienstes, berücksichtigt werden dürfen.

Sind die Kriterien nicht kumulativ erfüllt, so erfolgt eine Besteuerung grundsätzlich zum ordentlichen Tarif.

Die Rechtspraxis hat die strengen Voraussetzungen zum Teil etwas relativiert. So wurde erkannt, dass dem Kriterium Alter keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden kann; bei Vorliegen besonderer Umstände kann eine Abfindung Vorsorgezwecken dienen, obschon der Arbeitnehmer jünger als 55-jährig ist. Auch ist denkbar, den Vorsorgecharakter einer Abfindung anzuerkennen, obwohl der Arbeitnehmer seine Erwerbstätigkeit nicht aufgibt. Denn auch bei Zurückstufung oder reduziertem Beschäftigungsgrad können sich empfindliche Einkommenseinbussen ergeben, die in der beruflichen Vorsorge eine bedeutende Verschlechterung der Situation (Vorsorgelücke) erwarten lassen.

Definition der Zweckbestimmung

Aufgrund der spürbaren Steuerbelastungsunterschiede ist es ratsam, den Zweck einer Abgangsentschädigung vorgängig zu klären und zu dokumentieren.

Die Gründe für die Entschädigungen können mannigfaltig sein: «Schmerzensgeld», eine Risiko- oder Treupremie, Sicherung der weiteren Zukunft oder Entschädigung eines allfälligen Lohnausfalls bzw. einer langfristigen Einbusse in der beruflichen Vorsorge.

Vorsorgetarif

Häufig werden die Abgangsentschädigungen pauschal ohne eine klare Zweckbestimmung ausgerichtet. Hat eine Abgangsentschädigung oder ein Teil davon jedoch Vorsorgecharakter, so hat dies eine markant reduzierte Besteuerung dieses Entschädigungsanteils zur Folge, und zwar getrennt vom übrigen Einkommen zum Vorsorgetarif von 5% bis 10%. Demgegenüber wird eine Abfindung ohne Vorsorgecharakter grundsätzlich mit dem namhaft höheren ordentlichen Tarif von 25% bis 35% (zusammen mit dem übrigen Einkommen) belastet.

Nach der Rechtsprechung ist der Vorsorgecharakter einer Abfindung gegeben, wenn die Leistungen objektiv dazu dienen, dem Arbeitnehmer die durch Alter, Invalidität oder Tod verursachte oder wahrscheinliche Beschränkung seiner gewohnten Lebenshaltung bzw. derjenigen seiner Hinterlassenen zu mildern.

Auch ist denkbar, den Vorsorgecharakter einer Abfindung anzuerkennen, obwohl der Arbeitnehmer seine Erwerbstätigkeit nicht aufgibt.

Beispiel separate Jahressteuer zum Vorsorgetarif (Wohngemeinde Aarau, 2014)

	Abfindung	Kanton	Bund	kumuliert	% Belastung
Verheiratet	CHF 300 000	CHF 15 000	CHF 5 100	CHF 20 100	6,70 %
Alleinstehend	CHF 500 000	CHF 30 600	CHF 10 600	CHF 41 200	8,24 %

